

§. 3.

Außerdem ist bis spätestens den 10. Januar jeden Jahres von den Geistlichen ein Verzeichniß über die in ihren Pfarochien in dem vorhergegangenen Jahre vorgekommenen, im §. 1 bezeichneten Todesfälle, in welche auch diejenigen, in welchen der Verstorbene notorisch kein Vermögen hinterlassen hat, aufzunehmen sind, bei der Gerichtsbehörde einzureichen.

Diese Verzeichnisse haben die Gerichtsbehörden sodann mit ihren Verzeichnissen über die Kollateralerschaftsabgaben an die Verwaltung der allgemeinen Kirchen- und Schulkasse abzugeben.

§. 4.

Die vom 1. Januar d. J. bis zur Publikation dieser Verordnung vorgekommenen Todesfälle der bezeichneten Art sind von den Geistlichen binnen vier Wochen nach Publikation dieser Verordnung bei fünf Thaler Strafe bei der Gerichtsbehörde ihres Bezirks anzuzeigen.

§. 5.

Zu die §. 1. vorgeschriebenen Todesanzeigen sind die Namen der den Geistlichen bekannten Erben, sowie deren Wohnorte mit aufzunehmen.

§. 6.

Für jede der gedachten Todesanzeigen erhält der Geistliche, insofern eine Kollateral-erbabgabe zur Erhebung kommt, eine Gebühr von fünf bis zehn Groschen aus der allgemeinen Kirchen- und Schulkasse.

§. 7.

Das Unterlassen der rechtzeitigen Einreichung der Todesanzeigen (§. 1) oder des Jahresverzeichnisses (§. 3) wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thaler bestraft.

II.

betr. die Anmeldung von Todesfällen, wodurch Unmündige verwaist werden.

§. 8

Von jedem Todesfälle eines Familienvaters, der ein oder mehrere Kinder unter 21 Jahren hinterläßt, ingleichen wenn eine Wittwe oder eine Mutter unehelicher Kinder unter Hinterlassung eines oder mehrerer unmündiger Waisen verstirbt, ist der Ortgeist-